

## Wegleitung zum Ausfüllen des Anmeldeformulars zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

### Allgemeine Hinweise

- Die Anmeldung ist bei der **AHV-Zweigstelle** (Wohnsitzgemeinde) des Ansprechers einzureichen, wo man Ihnen auch die nötigen Auskünfte erteilt und beim Ausfüllen behilflich ist.
- Die Anmeldung ist **korrekt und vollständig auszufüllen**. Leer gelassene Positionen und Kolonnen bedeuten, dass der Ansprecher dort **nichts zu deklarieren** hat.
- Ergänzungsleistungen, die aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben ausgerichtet werden, müssen zurück-erstattet werden.

### Wirtschaftliche Verhältnisse

#### Ausgaben

- 1.2 Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen werden die **Krankenkassenprämien** im Betrag der **kantonalen Durchschnittsprämie** berücksichtigt.
- 1.4 Ein Abzug ist nur möglich, wenn dieser nicht in Ziffer 3.2 erfolgt.
- 1.5 **Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Alimente** können nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie durch den Richter festgesetzt wurden und auch tatsächlich bezahlt werden. Die entsprechenden Belege sind der Anmeldung beizulegen.
- 1.6 Abzugsberechtigt sind nur ausgewiesene Hypothekarzinsen (Rechnungen beilegen). Bei hauptberuflich tätigen Landwirten sind die Schuldzinsen im Reineinkommen berücksichtigt.  
Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen können die Hypothekarzinsen zusammen mit den Gebäudeunterhaltskosten (Ziffer 1.7) höchstens im Ausmass des Liegenschaftsertrags (Ziffer 3.7) berücksichtigt werden.
- 1.7 Abzugsberechtigt sind immer nur die pauschalen Unterhaltskosten nach Steuerrecht von 1/5 des Liegenschaftsertrags zuzüglich Liegenschaftssteuer (evtl. 1/10, wenn das Gebäude noch nicht 10 Jahre alt ist).  
Bei hauptberuflich tätigen Landwirten sind die Gebäudeunterhaltskosten im Reineinkommen berücksichtigt.
- 1.9 Der AHV-Zweigstelle ist der Mietvertrag (bzw. das letzte amtliche Formular betreffend die Neufestsetzung des Mietzinses) zur Einsichtnahme vorzulegen.  
Im weiteren sind alle Fragen betreffend die im gleichen Haushalt lebenden Personen, den Mietzins und Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vollständig zu beantworten.
- 1.10 Bei **Daueraufenthalt** in einem **Heim oder einer Heilanstalt** ist der Anmeldung ein spezieller Tarifaussweis des Heims beizulegen.

### Vermögen

#### Allgemeine Feststellungen

Massgebend ist das Vermögen am 1. Januar des laufenden Jahres bzw. Bezugsjahres. Bei wesentlichen Veränderungen ist das Vermögen im Zeitpunkt der Anmeldung einzusetzen.

#### Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

- 2.1 Der AHV-Zweigstelle sind die Sparhefte bzw. entsprechende Bankauszüge oder Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 2.2 Bei Lebensversicherungen und Leibrenten ist der Rückkaufwert / Steuerwert massgebend. Die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist beizulegen. Bei Leibrenten ist ebenfalls die Versicherungspolice beizulegen.
- 2.3 Bei Grundeigentum ist der amtliche Wert im Zeitpunkt der Anmeldung einzusetzen. Bei Personen, die ihre Liegenschaft nicht selber bewohnen, wird für die EL-Berechnung unter Umständen von einem höheren Wert ausgegangen.
- 2.4 Bei **Viehhave, Waren, Fahrhabe (ohne Hausrat)** ist der Steuerwert massgebend, und zwar **vor** Abzug des steuerlichen Freibetrages.
- 2.5 Bei **Vermögen aus unverteilter Erbschaften** gilt es zu beachten, dass ein überlebender Ehegatte nicht nur am Nachlass beteiligt ist, sondern auch güterrechtliche Ansprüche hat. Der Anmeldung sind sämtliche vorhandenen Erbschaftsakten wie Steuer- bzw. Erbschaftsinventar usw. beizulegen.
- 2.6 und
- 2.7 **Schulden** können nur abgezogen werden, wenn diese **ausgewiesen** sind.

## Einnahmen

### Allgemeine Feststellungen

Zeitlich massgebend sind - insbesondere was das Erwerbseinkommen und den Vermögensertrag betrifft - die im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte. Bei wesentlichen Veränderungen ist das mutmassliche Einkommen des laufenden Jahres - umgerechnet auf einen Jahresbetrag - einzusetzen.

Bei den AHV/IV-Renten, Pensionen und anderen Ersatzeinkünften sind stets die Beträge des laufenden Jahres einzusetzen.

### Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern

- 3.2 a Einzusetzen ist der vom Ansprecher und seinen rentenberechtigten Angehörigen erzielte **Bruttolohn** gemäss Lohnausweis.
- b Anwendbar für die Bewertung der **Naturaleinkünfte** sind die Ansätze des Steuerrechts.
- c Bei **selbständiger Erwerbstätigkeit** ist in der Regel das **Reineinkommen** gemäss Steuererklärung anzugeben. Bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft ist das Reineinkommen gemäss Formular 10 zur Steuererklärung einzusetzen.
- d Abgezogen werden können nur **ausgewiesene Gewinnungskosten** für auswärtige Verpflegung, Fahrkosten und Berufskleider. Ein Abzug von pauschalen Gewinnungskosten gemäss Steuerrecht ist nicht vorgesehen. Entsprechende Belege sind beizulegen.
- e Beiträge AHV/IV/EO/UV/ALV/BV.
- 3.3
- 3.4 Es wird auf die allgemeinen Feststellungen zum Einkommen verwiesen.
- 3.5
- 3.6 Massgebend ist der **Bruttozins** vor Abzug der Verrechnungssteuer.
- 3.7 a Einzusetzen ist der Bruttoertrag aus Grundeigentum, was dem gesamten Rohertrag gemäss Ziffer 31 des Formulars 3 zur Steuererklärung entspricht. Bei Landwirten ist dieser in der Regel im Reineinkommen berücksichtigt.
- b Bewohnt der Eigentümer seine Liegenschaft selber, ist der Eigenmietwert gemäss Steuertaxation anzugeben (Ansatz Kanton).
- 3.8 Als Gegenwert eines **Wohnrechts** ist der bei der Steuertaxation massgebende Wert anzugeben (Ansatz Kanton). Das **Einkommen aus Nutzniessungsvermögen** ist einzusetzen wie der übrige Vermögensertrag (vgl. Ziffer 3.6 und 3.7).  
Besteht ein Anspruch auf Naturalien aufgrund einer vertraglichen Abmachung (oft Pfrund oder Schleiss genannt), dann ist deren Gegenwert analog dem Naturaleinkommen einzusetzen (vgl. Ziffer 3.2 b).
- 3.9 a Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge oder Alimente sind auch dann vollständig anzugeben, wenn sie nicht oder nur teilweise bezahlt werden. Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung kann ausnahmsweise nur dann von deren Berücksichtigung abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Alimente uneinbringlich sind und dass sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu deren Eintreibung ausgeschöpft worden sind. Das richterliche Urteil und allfällige weitere Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen.
- b Familien- und Kinderzulagen
- 3.10 Leistungen der Krankenkasse Zusatzversicherungen (z.B. Cura, Varia. Langzeitpflege stationär usw. ) sind aufzuführen.
- 3.11 Falls Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV, UV oder MV beziehen, sind diese auszuweisen.
- 3.12 Was den **Ertrag aus unverteilter Erbschaften** betrifft, verweisen wir auf Ziffer 2.5.

---

### Besondere Angaben

Alle Fragen sind zu beantworten und wenn nötig zu begründen und zu belegen.

---

Wir bitten Sie ferner, die Hinweise und Informationen auf Seite 4 des Anmeldeformulars über die Krankheits- und Behinderungskosten, Vollständigkeit der Angaben und Meldepflicht aufmerksam durchzulesen.

Wenn Sie die Anmeldung korrekt und vollständig ausfüllen und alle verlangten Unterlagen und Belege vorlegen, dann erleichtern Sie die Arbeit der AHV-Zweigstelle und der Ausgleichskasse des Kantons Bern erheblich und tragen im übrigen zu einer speditiven Behandlung des Gesuchs bei. Eine Verfügung über die Zusprechung oder Ablehnung des Anspruchs werden Sie von der Ausgleichskasse des Kantons Bern erhalten.

Für Ihre Bemühungen danken Ihnen bestens die

AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts  
und die  
Ausgleichskasse des Kantons Bern